

INHALT

3

Recht
Ist der Betriebsarzt
verschwiegen?

4

Schichtarbeit
Risiken von Dauer-
nachtarbeit

6

Evakuierung
Der menschliche
Faktor beim Alarm



Brandschutz im Bestand

Im baulichen Bereich müssen nicht alle Vorschriften umgesetzt werden, sofern ein Gebäude Bestandsschutz genießt. Vielmehr müssen nur Maßnahmen, die Gefahren für Leib und Leben von Personen abwenden, ausgeführt werden. Was genau das bedeutet und wie Sie vorgehen, erläutert unser Arbeitsschutzexperte Dr. Wolfgang J. Friedl in unserem 30-minütigen Online-Seminar.

GEFAHRGUT

Erleichterungen beim Transport von Flüssiggas



© DGUV

Flüssiggas wird in unterschiedlichen Mengen auf Baustellen eingesetzt und findet auch im Betrieb von Fahrzeugen Anwendung. Grundsätzlich unterliegt der Transport den ADR-Vorschriften, es sei denn, Sie können erleichternde Regelungen bei Kleinmengen oder die Handwerkerregel nutzen.

Transporte von Flüssiggasflaschen fallen grundsätzlich unter das ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route). Die zum Teil aufwendigen Vorschriften können vereinfacht werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Diese betreffen Gefahrgüter, die Bezug zur Haupttätigkeit des Unternehmens haben, sowie den Transport geringer Mengen.

Kleinmengenregel im ADR

Im ADR ist Flüssiggas in Flaschen in der Beförderungskategorie 2 zu finden. Tabelle ADR 1.1.3.6.3 gibt die höchstzulässige Mengenzahl mit 333 je Fahrzeug an. Umgesetzt in Kilogramm heißt dies, dass bis zu einer Menge von 333 kg Flüssiggas (berechnet ohne das Gewicht der Flaschen) die Kleinmengenregelung des ADR in Anspruch genommen werden darf. Bei der Berechnung dürfen mittransportierte restentleerte Flüssiggasflaschen unberücksichtigt bleiben. Diese Kleinmengenberechnung gilt, wenn ausschließlich Flüssiggas transportiert wird.

Kleinmengenberechnung bei mehreren Gefahrstoffen

In der betrieblichen Praxis kommt es aber häufig vor, dass mehrere Gefahrstoffe zusammen transportiert werden. In diesem Fall ist die Summe des Wertes (ADR 1.1.3.6.4) zu ermitteln. Dabei wird die Menge mit einem Faktor berechnet, der von der Beförderungskategorie abhängt. Bis zu einem Wert von 1000 gilt die Kleinmengenregelung, die eine Erleichterung bei den Auflagen des Gefahrguttransports mit sich bringt. Ab diesem Wert sind sämtliche ADR-Regelungen zu beachten.

Anwendung der Kleinmengenregelungen

ADR 1.1.3.6 bietet die Möglichkeit, sich von einigen Vorschriften für die Beförderung freizustellen:

- keine schriftlichen Weisungen,
- keine Schulung des Fahrzeugführers über die Unterweisung nach ADR 1.3 hinaus,
- Ausrüstung und Kennzeichnung des Fahrzeugs.



KOSTENFREI!

Nutzen Sie Ihren
Login unter

www.arbeitsschutz-aktuell.com

Benutzername:
arbeitsschutz

Passwort Mai:
6JG7



Liebe Leserin, lieber Leser,

gibt es ein Arbeits(schutz)leben, das nicht vom Coronavirus beeinflusst wird? Selbstverständlich.

Sosehr wir in der aktuellen Krise unsere Kräfte bündeln müssen, muss doch die tägliche Arbeit im Arbeits- und Gesundheitsschutz weitergehen. Dazu gehört aktuell sehr stark der Infektionsschutz, aber in allen anderen Bereichen dürfen wir ebenfalls nicht nachlassen. Achten wir deshalb auch in diesen Zeiten darauf, dass die Vorschriften wie immer eingehalten werden, denn es wird ein Leben nach

dem Coronavirus geben – und dann wollen wir uns nicht vorhalten lassen, dass wir keine Zeit hatten, die Beschäftigten vor Verletzungen und Krankheiten zu schützen.

Dipl. Ing. (BA) Markus Horn (VDSI) ist seit vielen Jahren als selbstständiger Sicherheitsingenieur auf den Gebieten Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz sowie als Dozent für die BG HM und die BG ETEM tätig.

